

Online-Freiwilligen- und Ehrenamtsgipfel

Donnerstag 11. April 2024,
18:00 Uhr

Petra Pongratz

Geschäftsführerin „füruns –
Zentrum für Zivilgesellschaft“

Freiwilligengesetz



Freiwilligengesetz

Information & Beratung:

- Freiwilligenweb als behördliches Informationsmedium
- bundesweite Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement mit Online- und Offlineangeboten (z.B. Beratungs- und Austauschmöglichkeiten)
- Freiwilligenbericht über die Lage & Entwicklung des freiwilligen Engagements in Österreich

Anerkennung:

- Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement wird jährlich verliehen.
- Freiwilligenpass als zentrale Bestätigung über freiwilliges Engagement
- Attraktivierung des Freiwilligen Sozialjahr (FSJ), Freiwilligen Umweltschutzjahr (FUJ), Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienste im Ausland

Freiwilligengesetz

Fördermöglichkeiten:

- **Projektförderung für Freiwilligenzentren** iHv. 1 Million EURO/Jahr
- **Anerkennungsfonds** für besonderes und außergewöhnliches freiwilliges Engagement iHv. 500.000 EURO/Jahr:
Zuwendungen von max. 1.000 EURO für natürliche Personen und max. 30.000 (vorher 15.000) EURO für juristische Personen.
Ansuchen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Voraussetzungen für Freiwilligenorganisationen:

- + Aufklärung über die Rahmenbedingungen für freiwillige Tätigkeiten
- + Ausstellung des Österreichischen Freiwilligenpass

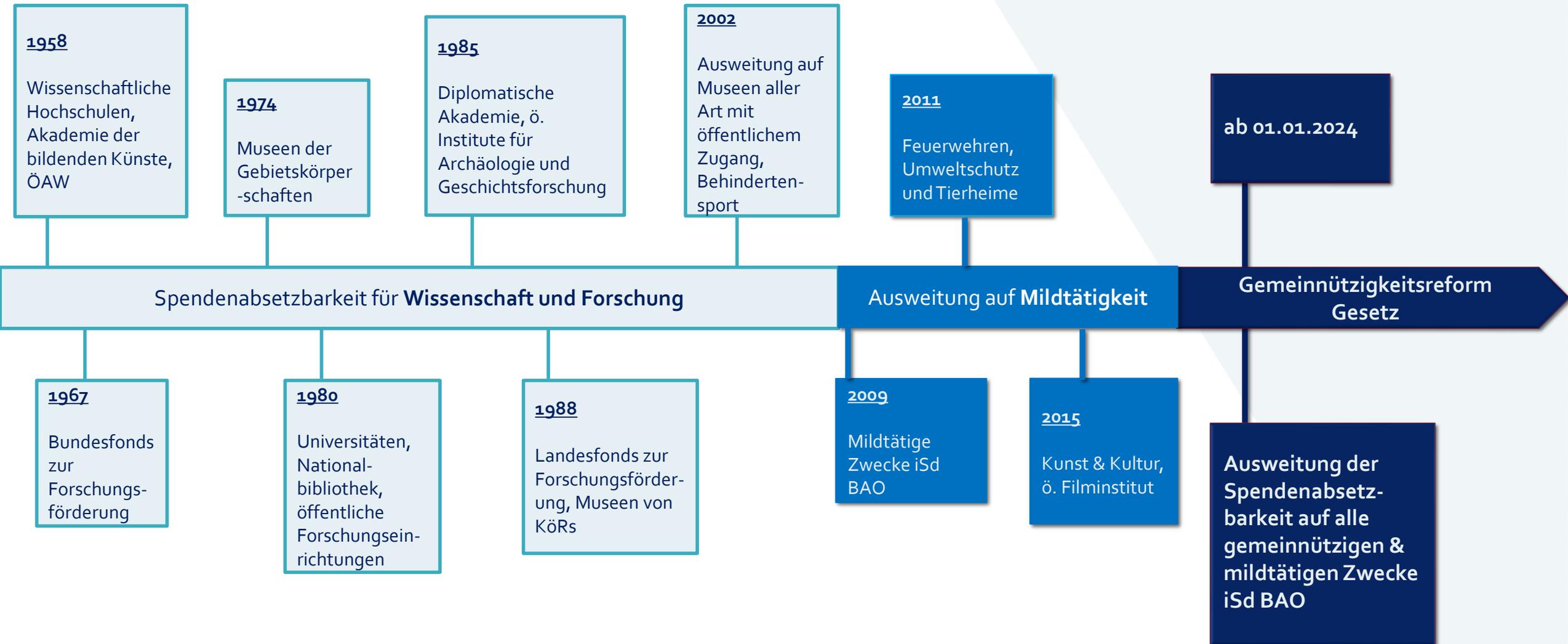
Gregor Gatterer, MSc., LL.B.

Referent Kabinett
Bundesministerium für
Finanzen

Spendenbegünstigung



Entwicklung Spendenabsetzbarkeit



Ausweitung Spendenbegünstigung

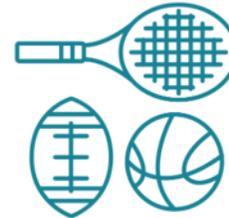
- **Begünstigten Zwecke:** künftig alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke iSd §§ 35 oder 37 BAO. Davon profitieren insbesondere folgende Bereiche:



Kunst- und Kultur



Bildung

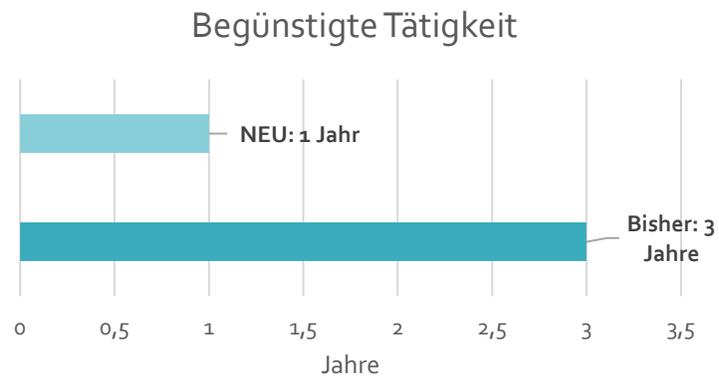


Sport

- **Mildtätige Zwecke:** Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (humanitär, wohltätig)
- **Gemeinnützige Zwecke:** Förderung der Allgemeinheit (zB. Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Körpersport, Schul- und Berufsausbildung etc)

Verfahrensvereinfachungen

- Zugang zur Spendenbegünstigung bereits nach 12 Monaten statt drei Jahren möglich



- Vereinfachtes jährliches Verfahren für kleine Vereine

- Automatische jährliche Verlängerung
- Statt WP-Bestätigung künftig Meldeformular von StB
- Gilt für „kleine“ Vereine ohne Abschlussprüferpflicht



Entlastung von

1,2 Mio

Euro/Jahr

Beantragung der Steuernummer

- Für Vereine die noch keine Steuernummer besitzen
- Verf15a-Spend
- Grundvoraussetzung zur Beantragung der § 4a EStG Spendenbegünstigung

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer für Vereine

Für die Beantragung einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommensteuergesetz 1988 ¹⁾

FRAGEBOGEN

Wie lautet die genaue Bezeichnung des Vereins? (Bitte auch eine allfällige Kurz- oder Schlagwortbezeichnung anführen)			
Wo befindet sich die Vereinsleitung? Adresse des Vereins lt. Zentralem Vereinsregister (ZVR)			
ZVR-Zahl (falls bekannt):		Wann ist die Eintragung ins Zentrale Vereinsregister erfolgt?	
		Datum:	
Obfrau/Obmann des Vereines ist: Zu- und Vorname			Sozialversicherungsnummer
			Geburtsdatum (TTMMJJ)
Adresse		PLZ	Ort
Tel. erreichbar unter:			

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass alle Umstände, die zum Entstehen oder Erlöschen einer Abgabepflicht führen, sowie alle weiteren Umstände, die für die Abgabenerhebung bedeutsam sind (z.B. Adressänderung, Wechsel vertretungsbefugter Personen, etc.) innerhalb eines Monats dem Finanzamt bekanntzugeben sind (§§ 120 ff Bundesabgabenordnung).

Ich (Wir) versichere(n), dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Beantragung der § 4a EStG Spendenbegünstigung

- **Checkliste**
- **Vom Steuerberater od. Wirtschaftsprüfer in Finanzonline auszufüllen**
- **Jährliche Verlängerung**

Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG 1988

Bitte tragen Sie folgende Daten ein

Steuernummer:

Meldung erfolgt durch:

Erstantrag

Verlängerung

Weiter

Werner Steinwendner

Geschäftsführung BKS
Steuerberatung GmbH & Co
KG

Freiwilligenpauschale



Freiwilligenpauschale

- Für ehrenamtliche (freiwillige) Tätigkeit in steuerbefreiten Körperschaften (§§ 34-47 BAO) bei Tätigkeit zur Erfüllung ihres abgabenrechtlich begünstigten Zwecks einschl. eines Geschäftsbetriebes nach § 45 BAO
- Kleines Freiwilligenpauschale max. 1.000 Euro pro Jahr, 30 Euro pro Tag für alle gemeinnützige Vereine
- Großes Freiwilligenpauschale max. 3.000 Euro pro Jahr, 50 Euro pro Tag für Sozialdienste (u.a. mildtätig, Katastrophenhilfe) und für Ausbildner oder Übungsleiter (zB Chorleiter, Kapellmeister)
- Wird bereits PRAE bezogen, steht das Freiwilligenpauschale in der gleichen Organisation nicht zu

Freiwilligenpauschale

- Notwendig ist eine Unterscheidung der Tätigkeit (steuerpflichtige muss sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit unterscheiden → Ehrenamt muss zusätzlich ausgeübt werden)
- Aufzeichnungen sind zu führen. Bei Auszahlung von mehr als 1.000/3.000 Euro an eine Person hat eine „Meldung der erforderlichen Informationen mittels amtlichen Formulars bis Ende Februar des Folgejahres“ an die Abgabenbehörde zu erfolgen
- Werden die Höchstgrenzen überschritten, liegen insoweit Einkünfte gemäß § 29 Z 3 EStG 1988 vor, somit keine Sozialversicherungspflicht
- Freibetrag pro Jahr und Person
- Neuregelung soll die bisherigen 75 Euro Spesenersatz pro Monat ersetzen. Abrechnung über „Letztempfängerliste“ soll weiterhin möglich sein?

Spendenbegünstigung - Steuerberater

- Überarbeitung der Statuten und Einberufung einer a.o. Generalversammlung (Überprüfung Zweck, Mittel, Auflösungsbestimmungen)
- Beschluss der aktualisierten Statuten und Meldung an die Vereinsbehörde
- Wesentlicher Änderungsbedarf in den Statuten in den „Auflösungsbestimmungen“ (Mindestinhalt):
 - Bisher: „Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.“
 - **NEU lt. BMF:** „Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem § 4 a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.“

Spendenbegünstigung - Steuerberater

- Was prüft der Steuerberater?
 - Passen die Statuten für die Spendenbegünstigung
 - Liegt ein Rechnungsjahr vor, das mindestens 12 volle Monate umfasst hat
 - Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Spenderdaten vor („Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung“)
 - Durchsicht des Rechnungsabschlusses (der letzten Rechnungsabschlüsse), ob die steuerlichen Bestimmungen erfüllt wurden (= Einreichung Steuererklärungen)
 - Prüfung/Befragung, ob in den letzten 2 Jahren eine Verurteilung des Vereins und seiner Vertreter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des FinStrG, ausgenommen einer Finanzordnungswidrigkeit erfolgte (wenn strafbare Handlung innerhalb der vorangegangenen 5 Kalenderjahre begangen wurde)

Ing. Johannes Maschl, MSc.

Teamleitung Gewerbekunden
EVN Energieservices GmbH
EVN Platz 1
2344 Maria Enzersdorf

Energiekostenzuschnitt



Energiekostenzuschuss

- Wenn Energiekosten 2022 höher waren als 2021 (also um mindestens 2.666 Euro gestiegen sind) -> Antragstellung seit 22.1.2024 bis 30.6.2024 möglich
- Betroffene Energieformen sind z.B. Strom, Gas und Fernwärme
- Antrag Online und Förderbedingungen: www.ekz-npo.at
- Fragen zu Antrag: 01/381 300 300 oder info@hotline.ekz-npo.at
- EVN Erklärvideo zur Antragstellung (Länge 2:43): <https://youtu.be/DJ6zmxP-aoQ>
- EVN Rechnungen im Onlineportal: <https://www.evn.at/home/willkommen-bei-meine-evn>
- Sonstige Fragen an EVN beim Thema Energiekostenzuschuss: Anruf unter 02236 200 20120 bzw. per Email an info@evn.at mit dem Betreff Energiekostenzuschuss Verein

Mag. Günther Haslauer

Service Freiwillige

ORF- Beitragsbefreiung



ORF-Beitragsbefreiung

Wie hoch ist der ORF-Beitrag?

- Der ORF-Beitrag wird seit März 2024 eingehoben, beträgt **15,3 Euro monatlich** bzw. 183,6 Euro jährlich.

Wann muss ein Verein ORF-Beitrag bezahlen?

- Wenn **Kommunalsteuer** bezahlt wird, muss auch ein ORF-Beitrag bezahlt werden

Was ist die Kommunalsteuer?

- **Bundesgesetzlich** geregelte Gemeindeabgabe (3%), die von allen Arbeitslöhnen eingehoben wird

Müssen Vereine Kommunalsteuer bezahlen?

- Ja! **Befreit sind** gemeinnützige und mildtätige Vereine auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge (Statuten beachten).
- Jedenfalls ist der ORF-Beitrag zu bezahlen, wenn der Vereinssitz auch Hauptwohnsitz ist
- Je nach Größe (Summe der Arbeitslöhne) wird der ORF-Beitrag mehrfach fällig (höchstens 50 Mal)

Kontakt:

- orf.beitrag.at
- Tel.: 05 0200 800 Mo-Fr. 07:00-19:00 Uhr

Konrad Tiefenbacher

Service Freiwillige

**Kostenlose
Strafregister-
bescheinigung**



Kostenlose Strafregisterbescheinigung

- gilt für alle gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen
- „normale“ Strafregisterbescheinigung: darf nicht älter als drei Monate sein (z.B. Sicherheitsdienst)
- spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ und „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ – **kann nicht online beantragt werden!**
- Polizeikommissariat, Bürgermeister bzw. Gemeindeamt
- Lichtbildausweis, geänderter Name (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde), Bestätigung der aktuellen oder künftigen Organisation -> Muster auf oesterreich.gv.at
- freiwilliges Engagement: wenn dafür nicht mehr als das Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird
- Bundesweit einheitliche Regelung aber heterogene Handhabung und Umsetzung -> Weitergabe an Ministerium ...

Helga Steinacher

Akademie der
Kultur.Region.Niederösterreich

**Neues aus der
Kultur.Region.
Niederösterreich**



Akademie Kultur.Region.Niederösterreich

- **Niederösterreichische Freiwilligenkoordinatorin / Niederösterreichischer Freiwilligenkoordinator**
AUSBILDUNGSREIHE
7 Module, November bis April, Zielgruppe: freiwillig Tätige
- **LEHRGANG Kommunale Kommunikation**
10 Module, Februar bis November, Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde
- **LEHRGANG NÖ Musikszene. Kreative Kompetenz**
6 Abendmodule, Jänner bis Juni, Zielgruppe: Musikerinnen und Musiker
- **Kulturfit! Stärke dich und deine Kulturarbeit**
FORTBILDUNG
6 Tagesseminare, Oktober bis April, Zielgruppe: Kulturehrenamtliche, Kultur in der Vereinsarbeit
- **Kultur braucht dich!**
ONLINE-FORTBILDUNG
3 Module, Jänner bis März, Zielgruppe: Kulturverantwortliche in den Gemeinden

Kultur.Region.Niederösterreich

Aktuelles

Museumsmanagement

Museumsfrühling Niederösterreich

1. bis 31. Mai 2024, 160 Museen, Sammlungen und Ausstellungshäuser, Motto: “Das alles ist Museum!”

Musik & Kunst Schulen Management

Tage der NÖ Musikschulen

3. und 4. Mai 2024, 134 Veranstaltungen

Volkskultur Niederösterreich

aufhOHRchen

14. bis 16. Juni 2024, Neumarkt an der Ybbs, Jung und wüd – schräg und traditionell

BhW

Talk im Turm

25. Juni 2024, Schloss Gurhofin Gansbach& online, Thema: “Wie Gemeinschaft gelingt”

Kulturvernetzung

Industrie4/Festival

17. Mai bis 14. Juli 2024, 56 Kunst-und Kulturprojekte, Motto “Sichtweise”

NEU: Kulturgipfel in allen Bezirken

Termine Kulturgipfel



April

- 23. April, Mödling
- 24. April, Tulln
- 25. April, Gmünd
- 29. April, Wr. Neustadt

Mai

- 6. Mai, Horn
- 14. Mai, Waidhofer/Thaya
- 15. Mai, Zwettl
- 16. Mai, Korneuburg
- 21. Mai, Scheibbs
- 22. Mai, Hollabrunn
- 23. Mai, Neunkirchen
- 28. Mai, Lilienfeld
- 29. Mai, Krems

Juni

- 4. Juni, Amstetten
- 5. Juni, Melk
- 6. Juni, Bruck/Leitha
- 6. Juni, Mistelbach
- 11. Juni, St.Pölten
- 12. Juni, Gänserndorf
- 13. Juni, Baden

Info 0810 00 10 92

SERVICE

Freiwillige

Kultur.Region.Niederösterreich

Vielen lieben DANK für Ihre Teilnahme

www.service-freiwillige.at

Info-Hotline: 0810 00 10 92

Ergebnisse ergehen an die Teilnehmer per Mail

Personalisierte Teilnahmebestätigung auf Wunsch



Wir sagen DANKE



 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

 Bundesministerium
Finanzen

EVN

